

BGer 6B 551/2007 vom 30. September 2007

Bundesgericht, 2007-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_551_2007

FR: TF 6B 551/2007 du 30 septembre 2007

IT: TF 6B 551/2007 del 30 settembre 2007

Regeste

Einstellungsverfügung (Missbrauch einer Fernmeldeanlage) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass ein Verfahren wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und wegen Verleumdung eingestellt und im angefochtenen Entscheid eine dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen wurden. Die Legitimationsvoraussetzungen zur vorliegenden Beschwerde richten sich nach Art. 81 Abs. 1 BGG. Da die Staatsanwaltschaft am kantonalen Verfahren beteiligt war, liegt kein Privatstrafklageverfahren im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 BGG vor. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der Geschädigte an der Verfolgung und Bestrafung des Täters allenfalls ein allgemeines oder tatsächliches, nicht aber ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG, weshalb er zur Beschwerde nicht legitimiert ist (BGE 6B_12/2007 vom 5. Juli 2007). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegenzunehmen. Dieses ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.